

## **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Januar 2002**

Die Westfälische Wilhelms-Universität sieht sich der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und hat hierfür in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der DFG vom 17. Juni 1998 und vom 4. Juli 2001 folgende Regeln festgelegt:

### **§ 1**

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Westfälischen Wilhelms-Universität hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, lege artis zu arbeiten, korrekte Angaben zu machen, geistiges Eigentum anderer zu achten sowie andere in ihrer Forschungstätigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Im Einzelnen schließt dies Folgendes ein:

- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden
- die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten
- das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse
- die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen
- die Anerkennung von Rechten anderer in Bezug auf von diesen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von diesen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch Unterlassung
  - der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - der Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - der Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - der Verfälschung des Inhalts oder
  - der unbefugten Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen nur mit dessen Einverständnis.
- andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit, z.B. durch Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt), in keiner Weise zu behindern.

Diese Regeln sind für jede Wissenschaftlerin oder jeden Wissenschaftler der Westfälischen Wilhelms-Universität verbindlich.

## § 2

Die Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind, und gewährleistet, dass diese tatsächlich wahrgenommen werden.

## § 3

Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür von der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgestellten Regelungen ein.

## § 4

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität.

## § 5

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

## § 6

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

## § 7

Das Rektorat bestellt im Benehmen mit dem Senat eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler der Westfälischen Wilhelms-Universität als unabhängige Vertrauensperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt jeweils auf 3 Jahre, mehr als einmalige Wiederbestellung soll nicht erfolgen. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität können sich an die Vertrauensperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden.

Darüber hinaus steht die Vertrauensperson den Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Vertrauensperson wenden.

Die Vertrauensperson hat eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten.

Die Vertrauensperson hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.

Die Bestellung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird universitätsöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, u.a. im Internet, im Intranet, in den Mitteilungen der Universitätsverwaltung und durch Rundschreiben an die Dekanate und wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität.

## § 8

Für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Westfälischen Wilhelms-Universität gelten die vom Rektorat in seiner Sitzung am 29.01.1998 beschlossenen Grundsätze, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität - AB Uni 98/1.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Dezember 2001.

Münster, den 7. Januar 2002

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

-----

Die vorstehenden Regeln werden gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. Januar 2002

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt